
S 11 RJ 146/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 146/95
Datum	17.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 693/98
Datum	16.11.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.11.1998 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Entrichtung von freiwilligen Höchstbeiträgen nach Art 2 Abs 51 a ArVNG.

Der am 01.10.1922 geborene Kläger bezog wegen einer am 09.09.1942 erlittenen Granatsplitterverwundung (Intracerebrale Stecksplinter) von der Beklagten ab 01.10.1942 Invalidenrente und ab 01.01.1957 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Diese Rente wurde mit Bescheid vom 12.06.1961 entzogen; die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil vom 30.11.1962 abgewiesen. In der mündlichen Verhandlung vom 16.11.1965 vor dem BayLSG erklärte sich der Kläger bereit, Versicherungsbeiträge ab dem Rentenentziehungszeitpunkt (August 1961) nachzuentrichten. Zu einer Nachentrichtung kam es nicht, da eine solche seinerzeit gesetzlich nicht vorgesehen war.

Am 28.11.1972 beantragte der Kl  ger die Nachentrichtung von Beitr  gen nach Art 2 Â§ 51 a Abs 1 ArVNG. Er erhielt von der Beklagten einen Versicherungsverlauf. Antragsgem    bewilligte die Beklagte im Bescheid vom 27.02.1973 die Nachentrichtung in der vom Kl  ger gew  nschten H  he f  r die Zeit von August 1962 bis Oktober 1972.

Mit Bescheid vom 26.06.1985 wurde dem Kl  ger Rente wegen Berufsunf  higkeit (BU) ab September 1983 bewilligt. Im anschlie  enden Klageverfahren vor dem SG Bayreuth (S 9 Ar 576/85) machte er geltend, die von der Beklagten bewilligte und durchgef  hrte Nachentrichtung habe nicht zu einer Verbesserung seiner Rente gef  hrt, sondern zu einer deutlichen Verschlechterung. Die   berpr  fung durch die Beklagte ergab, dass die Nachentrichtung im Fall des Kl  gers zu einer Rentenminderung gef  hrt hat. Im Einverst  ndnis mit dem Kl  ger wurde der Beitragswert der Nachentrichtung zur  ckgezahlt und die Rente wegen BU sowie das ab 01.09.1987 bewilligte Altersruhegeld neu festgestellt (Bescheide vom 11.03.1988 und 02.06.1988).

Im Rahmen eines weiteren Klageverfahrens (Bescheid vom 01.09.1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.1991) wegen Weitergew  hrung der Rente wegen EU   ber Juli 1961 hinaus (S 6 Ar 211/91) beantragte der Kl  ger am 03.06.1991 die Entrichtung von freiwilligen Beitr  gen     H  chstbeitr  gen     f  r die Zeit von August 1961 bis Dezember 1971. Mit Bescheid vom 24.08.1992 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab, weil eine Nachentrichtung freiwilliger Beitr  ge im Rahmen des bis 31.12.1991 geltenden Rechts ([   1418 RVO](#)) f  r Zeiten bis 31.12.1971 nicht mehr zul  ssig sei. Das Recht zur Beantragung der Nachentrichtung nach Art 2 Â§ 51 a Abs 1 ArVNG sei auf die Zeit bis 31.12.1975 beschr  nkt gewesen. Der Antrag vom 28.11.1972 sei verbraucht, weil mit Bescheid vom 27.02.1973 die Nachentrichtung zugelassen und tats  chlich auch Beitr  ge entrichtet worden seien. Der gegen diesen Bescheid am 18.09.1992 erhobene Widerspruch war erfolglos.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 13.05.1994 hat der Kl  ger am 27.05.1994 Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben mit dem Antrag, die Nachentrichtung freiwilliger Beitr  ge in H  he von 29.169,60 DM (H  chstbeitr  ge) f  r den Zeitraum von August 1961 bis Dezember 1971 zuzulassen und alle danach gew  hrten Rentenleistungen neu zu berechnen.

Mit Urteil vom 17.11.1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Eine Nachentrichtung von Beitr  gen sei nach dem anzuwendenden [   1418 Abs 1 RVO](#) nicht zul  ssig. Die M  glichkeit der Nachentrichtung freiwilliger Beitr  ge nach Art 2 Â§ 51 a Abs 1 ArVNG sei nicht mehr gegeben, da die Vorschrift zum 31.12.1975 au  er Kraft getreten sei. Der Antrag des Kl  gers vom 1972 sei verbraucht. Zudem best  nden Bedenken, ob die vom Kl  ger im Widerspruchsverfahren geltend gemachte fehlerhafte Beratung durch die Beklagte tats  chlich vorgelegen habe. Ein Anspruch auf die gew  nschte Nachentrichtung k  nne jedenfalls nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gest  tzt werden, da ein solcher Anspruch bereits verj  hrt sei.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers, die er wie in der ersten Instanz damit begründet, dass er bei der Zulassung zur Nachentrichtung im Jahre 1972 falsch und unvollständig beraten worden sei. Er sei daher trotz Fristablaufes zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zuzulassen.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.11.1998 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 24.08.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.05.1994 zu verurteilen, die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in Form zulässiger Höchstbeiträge für die Zeit von August 1961 bis Dezember 1971 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die früheren Streitakten des SG Bayreuth und des BayLSG sowie die Streitakten erster und zweiter Instanz und die Unterlagen der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)) und auch im übrigen zulässig.

In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg. Das SG hat vielmehr in rechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass der Kläger keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zulassung der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in Form der Höchstbeiträge für die Zeit von August 1961 bis Dezember 1971 hat.

Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge richtet sich vorliegend noch nach [§ 1418 Abs 1 RVO](#), nachdem der Antrag des Klägers auf die streitbefangene Nachentrichtung der Höchstbeiträge am 03.06.1991 gestellt wurde (vgl. [§ 300 Abs 2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VI-). Eine Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach dieser Vorschrift ist nicht mehr möglich, da sie unwirksam sind, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden/wurden. Eine Fristverlängerung, insbesondere für Fälle besonderer Härte, ist bei der Entrichtung von freiwilligen Beiträgen nicht vorgesehen ([§ 1418 Abs 3 RVO](#)).

Die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen nach der Sondervorschrift des Art 2 § 51 a Abs 1 ArVNG war nur bis Ende des Jahres 1975 zulässig. Von diesem Recht hat der Kläger Gebrauch gemacht, einmal durch den Antrag vom 28.11.1972, dem die Beklagte im Bescheid vom 27.02.1973 entsprochen hat, zum Anderen mit der Rückgängigmachung dieser Nachentrichtung im Jahre 1988, als die Beklagte in den Bescheiden vom 11.03.1988 und 02.06.1988 die Rente wegen BU und das Altersruhegeld ohne Berücksichtigung einer Nachentrichtung neu feststellte, wobei der Beitragswert an den Kläger ausgezahlt wurde.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch der Hinweis der Beklagten in den streitbefangenen Entscheidungen und des SG im angefochtenen Urteil, dass damit

der Antrag des KlÄxgers auf Nachentrichtung freiwilliger BeitrÄxge nach Art 2 Â§ 51 a Abs 1 ArVNG verbraucht ist. Denn der KlÄxger hat sowohl auf seinen Antrag vom 28.11.1972 wie auch auf den Ä¼berprÄ¼fungsvergleich vom 19.08.1987 hin jeweils das erhalten, was er bei der Beklagten beantragt hat.

Der KlÄxger hat gegen die Beklagte auch keinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auf Zulassung der Nachentrichtung freiwilliger HÄ¼chstbeitrÄxge. Dabei kann dahinstehen, ob der sozialrechtliche Herstellungsanspruch in analoger Anwendung des [Â§ 44 Abs 4 SGB X](#) in vier Jahren verjÄ¼hrt, wie das SG im angefochtenen Urteil vom 17.11.1998 angenommen hat. Denn unabhÄ¼ngig davon liegt zur Ä¼berzeugung des Senats beim KlÄxger kein Fall des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vor.

Hierbei ist zunÄ¼chst davon auszugehen, dass der KlÄxger weder bei seinem Antrag vom 28.11.1972 noch im Verwaltungsverfahren 1988 die Beklagte konkret um Beratung angegangen ist. Im Anschluss an den Antrag des Jahres 1972 hat der KlÄxger â¼ schriftlich â¼ die Beitragsklassen und die ZeitrÄ¼ume vorgegeben, fÄ¼r die er BeitrÄxge nachentrichten wollte, indem er auf dem Zahlschein die entsprechenden Angaben gemacht und den von ihm errechneten Gesamtbetrag Ä¼berwiesen hat. Diesem Antrag hat die Beklagte im Bescheid vom 27.02.1973 entsprochen.

FÄ¼r eine pflichtwidrig unterlassene oder unvollstÄ¼ndige Beratung findet sich in den Verwaltungsverfahren der Jahre 1972 und 1988 kein Hinweis. Der KlÄxger, der durch einen versierten Rentenberater vertreten war, hat mit der RÄ¼ckgÄ¼ngigmachung der Nachentrichtung letztlich das erreicht, was er anstrebte, nÄ¼mlich die hÄ¼here Rentenleistung. Nach Auffassung des Senats war die Beklagte insbesondere bei der RÄ¼ckabwicklung der Nachentrichtung nicht verpflichtet, den KlÄxger auf alle mÄ¼glichen und weiter denkbaren Fallgestaltungen hinzuweisen. Denn dem vom KlÄxger vorgebrachten Wunsch, die Beitragsentrichtung aus dem Jahre 1973 rÄ¼ckgÄ¼ngig zu machen, dem die Beklagte entsprochen hat, lÄ¼sst sich auch der Gedanke und die Zielvorstellung entnehmen, dass der KlÄxger das Beitragsentrichtungsverfahren abgeschlossen haben wollte. HÄ¼tte er darÄ¼ber hinaus eine wie auch immer geartete Beitragsleistung oder Nachentrichtung beabsichtigt, hÄ¼tte er wegen deren ZulÄ¼ssigkeit und Wirtschaftlichkeit die Beklagte konkret befragen kÄ¼nnen und auch mÄ¼ssen. Derartiges ist, wie aus den Akten ersichtlich, nicht geschehen. Das SG hat auch fÄ¼r den Senat Ä¼berzeugend festgestellt, dass kein Fall vorliegt, in dem die Beklagte auf GestaltungsmÄ¼glichkeiten hÄ¼tte hinweisen mÄ¼ssen, die nach den dem VersicherungsstrÄ¼ger bekannten UmstÄ¼nden klar zu Tage lagen und die jeder vernÄ¼nftige Versicherte vermutlich genutzt hÄ¼tte. Das Bestreben des KlÄxgers war eindeutig erkennbar auf die vollstÄ¼ndige RÄ¼ckgÄ¼ngigmachung der Beitragsnachentrichtung ausgerichtet. Aus dieser Sachlage heraus musste sich dem zustÄ¼ndigen Sachbearbeiter beim VersicherungsstrÄ¼ger nicht der Gedanke aufdrÄ¼ngen, dass der Versicherte Ä¼ber irgendwelche weiteren GestaltungsmÄ¼glichkeiten in seiner Rentenversicherung hÄ¼tte beraten oder aufgeklÄ¼rt werden mÄ¼ssen.

Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Zulassung der Nachentrichtung freiwilliger Höchstbeiträge im streitigen Zeitraum ist somit nicht begründet. Seine Berufung ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024